

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BBauG zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/2-1.2 für das Gebiet Forchheim-Mitte, zwischen Sattlertorstraße, Stadtmauer, Wiesent und Autobahn im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 3623, 3625, 3630, 3630/1, 3630/2, 3630/11.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgen gem. § 1 Abs. 1 und 2; § 2 Abs. 1 Satz 1; Abs. 5 und 6; § 8 Abs. 1 und 2; § 9 Abs. 1, 2, 7 BBauG.

Für das Baugebiet besteht ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan Nr. 1/2-1.2 genehmigt mit RE vom 10.01.1972 Nr. IV/3-5214/2-7/70. Am 26.11.1981 P. (Pla 02.11.1981 P./9) beschloß der Stadtrat die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/2-1.2 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BBauG für den Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 3623, 3625, 3630, 3630/1, 3630/2, 3630/11, da die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Die einzelnen Verfahrensschritte der Bebauungsplanänderung sind aus dem Plankopf ersichtlich.

Die Planänderung für den o.g. Bereich wurde durch den Antrag der Fa. Barthelmann auf "Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes" mit dem Ziel einer Grenzbebauung an der Nordwestseite des Grundstückes Fl.Nr. 3625 ausgelöst.

Die Planung beinhaltet die Erweiterung der im noch rechtsverbindlichen Bebauungsplan auf dem Grundstück Fl.Nr. 3625 ausgewiesenen bebaubaren Fläche bis zur nordwestlichen Grundstücksgrenze.

Eine Grenzbebauung zu den Grundstücken Fl.Nr. 3630/11, 3630, 3630/1, 3630/2 wird dadurch möglich.

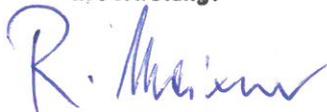
Nachteilige Auswirkungen auf das Plangebiet und die Nachbargebiete sind nicht zu erwarten. Die Grundstücke Fl.Nr. 3623, 3625 sind als "Mischgebiet" (MI) in offener Bauweise ausgewiesen.

Die Grundstücke Fl.Nr. 3630/11, 3630, 3630/1, 3630/2 sind als "Reines Wohngebiet" (WR) in offener Bauweise ausgewiesen. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die ausgewiesene Baufläche mit Angabe der Geschößzahlen bestimmt.

Der Ausbau und die Abrechnung der Erschließungsmaßnahmen erfolgt nach den neu geplanten Festsetzungen, wobei festzustellen ist, daß im Straßenbereich keine Planungsänderungen durchgeführt werden.

Forchheim, 30.11.1981
STADT FORCHHEIM

In Vertretung:



~~Ritter von Traitteur~~
Oberbürgermeister

(R. Meixner)
Bürgermeister



STADT FORCHHEIM

- Stadtbauamt -

613/FÖ

ID PLA03 / D

Die Große Kreisstadt Forchheim erläßt aufgrund §§ 2 Abs. 1, 1 Abs. 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl. S. 353), der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) und Art. 107 Abs. 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1974 (GVBl. S. 513) nachstehende

S A T Z U N G

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/2-1.2

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 1/2-1.2 für das Gebiet Forchheim-Mitte, zwischen Sattlertorstraße, Stadtmauer, Wiesent und Autobahn wird im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 3623, 3625, 3630, 3630/1, 3630/2, 3630/11 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BBauG nach Beschluß des Stadtrates vom 26.11.1981 wie folgt geändert:

"Die Planänderung beinhaltet die Erweiterung der im noch rechtsverbindlichen Bebauungsplan auf dem Grundstück Fl.Nr. 3625 ausgewiesenen bebaubaren Fläche bis zur nordwestlichen Grundstücksgrenze".

Die Grenzbebauung zu den Grundstücken Fl.nr. 3630/11, 3630, 3630/1, 3630/2 wird dadurch möglich.

§ 2

Der Stadtrat hat die Änderung entsprechend dem Änderungsentwurf vom 30.11.1981 am 17.12.1981 gebilligt.

§ 3

Durch die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke sowie der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

§ 4

Eine Grenzbebauung zu den Grundstücken Fl.Nr. 3630/11, 3630, 3630/1, 3630/2 wird durch die Bebauungsplanänderung festgesetzt.

§ 5

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/2-1.2 für den Bereich der Grundstücke 3623, 3625, 3630, 3630/1, 3630/2 3630/11 gemäß Änderungsentwurf und Begründung vom 30.11.1981 wird am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Große Kreisstadt Forchheim und der Auslegung rechtsverbindlich. Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung treten die bisher geltenden Bebauungsplanfestsetzungen, soweit sie von dieser Satzung betroffen sind, außer Kraft.

Forchheim, 15.02.1982
STADT FORCHHEIM



Ritter von Traitteur
Oberbürgermeister

Po 